KANTON LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 1. Oktober 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT P 621

Nummer:	P 621
Eröffnet:	21.06.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat:	01.10.2021 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.:	1188

Postulat Wolanin Jim namens der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) über die durch das LUKS und die Lups zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen

Ausgangslage
Die Vergütung der stationären Behandlung wird durch die Vertragspartner mit Pauschalen vereinbart, welche jedoch keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) enthalten dürfen (Art. 49 Abs. 1 und Abs. 3 KVG). Diese GWL müssen deshalb separat, in der Regel durch die Kantone finanziert werden. Zu diesen GWL gehören gemäss KVG insbesondere die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie die Forschung und universitäre Lehre. Gemäss kantonalem Recht erteilt der Regierungsrat jedem Spital auf der Spitalliste einen Leistungsauftrag, welcher auch die Abgeltung von GWL beinhalten kann (§ 5 Spitalgesetz, SRL Nr. 800a). In Abs. 2a dieser Bestimmung werden in Ergänzung zum KVG *spitalgebundene, versorgungspolitisch sinnvolle ambulante und stationäre Leistungen, soweit diese nicht durch Vergütungen der Patientinnen und Patienten und der Versicherer gedeckt sind* als weitere mögliche GWL genannt; die Aufzählung ist aber auch im kantonalen Recht nicht abschliessend.

Seit 2012 – dem Beginn der neuen Spitalfinanzierung – werden die GWL in den einzelnen und unbefristeten Leistungsaufträgen im Anhang aufgeführt, die vom jeweiligen Leistungserbringer erbracht werden. Die konkrete Abgeltung (Höhe) der einzelnen GWL ist in der Leistungsvereinbarung festgeschrieben und wird jährlich neu vereinbart. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG, SRL Nr. 600) und des Staatsbeitragsgesetzes (SRL Nr. 601) werden die staatlichen Tätigkeiten durch ein zweckmässiges Controlling gesteuert. Deshalb müssen die Leistungserbringer zu den in der Leistungsvereinbarung aufgeführten GWL jeweils für das abgelaufene Jahr einen Tätigkeitsbericht erstellen. Dieser wird von der Dienststelle Gesundheit und Sport im Folgejahr begutachtet und anschliessend der Finanzkontrolle zugestellt.

GWL werden in den einzelnen Kantonen unterschiedlich definiert und abgegolten sowie teilweise mit anderen «Unterstützungsmassnahmen» des Kantons ergänzt (z.B. reduzierte Entschädigung für die Anlagenutzung oder Defizitdeckungen). Deshalb sind Kantonsvergleiche zu den GWL anspruchsvoll bzw. interpretationsbedürftig.

Zahlungen in den Jahren 2017 – 2021
Seit 2017 wurden die untenstehenden Beiträge unter folgenden Titeln als GWL bezahlt bzw. sind folgende Beiträge im Budget 2021 enthalten:

	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Lups: Unterdeckung ambulant bei Erwachsenen	1'110’000	1'110’000	1'110’000	2'002’000	2'240’000
Lups: Unterdeckung ambulant von Kinder und Jugendlichen	1'525’000	1'525’000	1'525’000	858’000	960’000
Lups: Unterdeckung Sozialpsychiatrie bei Erwachsenen	2'620’000	2'620’000	2'620’000	2'730’000	2'947’000
Lups: Unterdeckung Sozialpsychiatrie von Kindern und Jugendl.	--	--	--	1’170’000	1'263’000
Lups: Memory Clinic Luzern	150’000	490’000	150’000	--	--
Lups: Drop-in	850’000	850’000	850’000	1'110’000	1'060’000
Lups: Abbau Wartezeiten ambulante Behandlung	110’000	490’000	110’000	500’000	700’000
Lups: Ambulante Nachversorgung / stationäre Dienste	245’000	245’000	245’000	--	--
Lups: Psychiatrische Notfallversorgung	250’000	495’000	250’000	650’000	850’000
Lups: Sicherheitsmassnahmen	--	--	--	500’000	500’000
Lups: Erste Massnahmen Psychiatrieplanung	--	--	--	--	500’000
Lups: Abbau Wartezeiten ambulante Behandlung (Covid-19)	--	--	--	--	250’000
Lups: Universitäre Lehre (ärztliche und psychologische Weiterbildung)	487’200	322’025	261’188	262’763	450’000
Total GWL lups	*7'347’200*	*8'637’025*	*7'121’188*	*9'782’763*	*11'720’000*
LUKS: Kinderschutz	252’000	229’500	216’000	319’500	300’000
LUKS: Service Public	3'223’000	3'223’000	3'223’000	3'223’000	3'223’000
LUKS: Sanitätsnotruf	1'080’000	1'080’000	980’000	980’000	980’000
Ärztegesellschaft: Praxisassistenz bzw. Hausarztmodell	697’570	605’323	623’543	618’471	700’000
LUKS: Gemeindeintegrierte Akutbehandlung	--	490’000	--	--	--
LUKS: Dispositiv besondere Lagen	300’000	300’000	200’000	300’000	300’000
LUKS: Universitäre Lehre (ärztliche Weiterbildung)	5'152'000	4'002'625	3'932'775	3'862'950	5'610'000
Total GWL LUKS	*10'007’000*	*8'835’125*	*8'551’775*	*8'685’450*	*10'413’000*
Ärztegesellschaft: Praxisassistenz bzw. Hausarztmodell	697’570	605’323	623’543	618’471	700’000
Hirslanden St. Anna: Ärztliche Weiterbildung	194'600	191'400	205'013	250'950	375'000
SPZ: Ärztliche Weiterbildung	292'180	211'200	226'800	352'275	525'000
TZM: Psychologische Weiterbildung	11'200	8'800	7'700	8'400	15'000
Total	**18'549’750**	**18'488’873**	**16'736’018**	**19'698’309**	**23'748’000**

Forderungen nach zusätzlichen Abgeltungen
Das Luzerner Kantonsspital (LUKS) und die Luzerner Psychiatrie (lups) weisen bei den Präsentationen zu ihren Jahresrechnungen in unserem Rat, in der GASK und in der PFK regelmässig auf ungedeckte GWL hin. Für das Jahr 2020 hat das LUKS ungedeckte GWL von 30,646 Millionen Franken ausgewiesen; davon entfielen 22,85 Millionen Franken auf die Lehre von Unterassistenz- und Assistenzärztinnen und -ärzten (inkl. Forschung) und 6,244 Millionen Franken auf Service Public (vor allem Spital Wolhusen). Eine weitere wesentlich unterfinanzierte Leistung aus Sicht des LUKS ist die Sanitätsnotrufzentrale (1,186 Mio. Fr.). Die lups hat für 2020 Bereiche mit Unterdeckung im Umfang von 3,348 Millionen Franken ausgewiesen.

Der AFP 2022-2025 (B 79, Seite 225, Sachkonti 36348524 und 36348525 unter Berücksichtigung von 36345212) zeigt, dass bereits einige GWL-Erhöhungen für LUKS und lups für das Jahr 2021 beschlossen wurden bzw. für das Jahr 2022 beantragt werden. Im Planungsbericht über die psychiatrische Versorgung im Kanton Luzern (B 83 vom 7. September 2021) ist der darüber hinaus gehende Bedarf nach zusätzlichen GWL der lups sowohl für bestehende Leistungen wie auch für den bedarfsorientierten etappenweisen Ausbau aufgeführt.

Wir teilen den Kern der Forderung, wonach die bestellten gemeinwirtschaftlichen Leistungen korrekt abgegolten werden sollen. Wir erachten es jedoch weder als sachgerecht noch als realistisch, wenn wir die verbleibenden, von den Unternehmen ausgewiesenen Unterdeckungen, ohne detaillierte Prüfung übernehmen würden. Wir möchten deshalb, im Sinne einer Auslegeordnung, das Angebot an Gemeinwirtschaftlichen Leistungen erwägen, die ausgewiesenen Unterdeckungen analysieren, die Relevanz für die übrigen Listenspitäler prüfen und diese Erkenntnisse mit der Praxis in ausgewählten anderen Kantonen vergleichen. Die Überprüfung soll zeitnah und fundiert, jedoch ausserhalb der Beantwortung dieses Postulats, erfolgen. Dabei sollen auch die Erkenntnisse aus der Beratung Ihres Rates über den Planungsbericht über die psychiatrische Versorgung im Kanton Luzern mitberücksichtigt werden.

Vorgehen zur Prüfung
Zur Umsetzung der Forderung des Postulats soll das Gesundheits- und Sozialdepartement in Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement, der Dienststelle Gesundheit und Sport, den Spitälern und der Finanzkontrolle (beisitzend) einen Bericht zu den oben erwähnten Prüfpunkten erstellen. Dieser ist unserem Rat rechtzeitig zum Beschluss zu unterbreiten, damit erste Erkenntnisse zum künftigen Angebot an gemeinwirtschaftlichen Leistungen und deren Finanzierung im AFP 2023-2026 abgebildet werden können. Gleichzeitig mit dem Beschluss zum Bericht werden wir festlegen, wie die Erkenntnisse den zuständigen Kommissionen Ihres Rates (GASK und PFK) unterbreitet werden sollen.

Wir beantragen Ihrem Rat, das Postulat im Sinne unserer Erwägungen erheblich zu erklären.